

S a t z u n g
für den Integrationsrat der Stadt Erkrath
vom 29.08.2012

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 27 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1
Kompetenzen und Aufgaben

- (1) Die Stadt Erkrath richtet nach Maßgabe der Gemeindeordnung zur Mitwirkung der ausländischen Mitbürger/innen an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen Integrationsrat ein.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben. Er strebt dabei unter Beachtung der verfassungsmäßigen Ordnung und des geltenden gesetzlichen Rahmens die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme dieses Gremiums dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (4) Der Integrationsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Der Integrationsrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel selbständig.
- (7) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die sich schwerpunktmäßig mit Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger/innen befassen, vor der Beratung im Rat oder den Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse behandeln solche Vorlagen nur, wenn dem Integrationsrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 2
Vorsitzende/r und Stellvertreter/in

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin.

§ 3

Beteiligung der ausländischen Mitbürger/innen in kommunalen Gremien

- (1) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates einem Ausschuss vorzulegen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach Abs. 1 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 4

Teilnahme des Integrationsrates an den Ausschusssitzungen

Der /Die Vorsitzende des Integrationsrates bzw. sein/e Stellvertreter/in oder ein vom Integrationsrat gewähltes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Soziales, des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr, des Ausschusses für Kultur und Sport und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung als beratendes Mitglied teil.

§ 5

Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen beratend teilnehmen.
- (2) Für die Sitzungen der Arbeitskreise werden Sitzungsgelder, Verdienstaussfall und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 6

Ständige Beratungspersonen und Sachverständige

- (1) Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Integrationsrates teil.
- (2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates dies wünschen. Für die Sachverständigen werden keine Sitzungsgelder, Verdienstaussfall oder Auslagenersatz gewährt.

§ 7

Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz

Für die Wahl zum Integrationsrat nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

§ 8

Wahlordnung

Für die Durchführung der Wahl zum Integrationsrat gilt die vom Rat beschlossene Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates bedarf. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 10

Rechtsstellung der Integrationsratsmitglieder

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 11

Geschäftsführung des Integrationsrates

- (1) Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird durch die Verwaltung wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltung informiert die Mitglieder des Integrationsrates über die Tagesordnung aller Ausschuss- und Ratssitzungen. Auf Anfrage stellt sie den Integrationsratsmitgliedern die Berichts- und Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften zur Verfügung, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkrath in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ausländerbeirat vom 04.06.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.08.2012

Werner
Bürgermeister